THÜRINGER LANDTAG
6. Wahlperiode

Drucksache 6/338
zu Drucksache 6/272
09.03.2015

A n t w o r t

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage der Abgeordneten König (DIE LINKE)
- Drucksache 6/272 -
gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO

Neonazistische Hooligan-Demonstration am 15. März 2015 in Erfurt?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die in der 8. Plenarsitzung am 27. Februar 2015 zur Beantwortung verbliebene Mündliche Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 2 Satz 2 GO mit Schreiben vom 6. März 2015 wie folgt beantwortet:

1. Welche Erkenntnisse über die für den 15. März 2015 angemeldete Versammlung des "Gemeinsam-Stark Deutschland e.V." und der zu erwartenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer liegen der Landesregierung vor?

   Für den am 15. März in der Erfurter Innenstadt geplanten Aufzug mit einer Auftakt-, Zwischen- und Abschlusskundgebung in der Zeit von 14:00 bis 20:00 Uhr werden etwa 1.000 Teilnehmer erwartet. Die Veranstalter haben im Rahmen eines ersten Kooperationsgesprächs den Auftritt der bundesweit bekannten und rechtsextremistisch bewerteten Musikband "Kategorie C - Hungrige Wölfe" aus Bremen angekündigt.

   Zur Teilnahme wird über die Internetseite des Vereins sowie inzwischen über ein eigenes Facebook-Event mobilisiert.

2. Wie schätzt die Landesregierung die Teilnahme von Hooligan-Gruppen, die dem neonazistischen Spektrum zuzurechnen sind, aus anderen Bundesländern ein?

   An der geplanten Veranstaltung in Erfurt werden mit großer Wahrscheinlichkeit neben Personen aus der Hooligan-Szene anderer Bundesländer auch Rechtsextremisten teilnehmen. Die derzeitige Erkenntnislage zu Anreise- und Teilnahmeabsichten lässt eine zahlenmäßige Einschätzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu.

3. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Einschätzung für die versammlungsrechtliche und polizeiliche Beurteilung für den 15. März 2015 in Erfurt?

   Grundsätzlich wird für jede Versammlungslage ein polizeilicher Einsatz vorbereitet und durchgeführt, welcher das verfassungsmäßige Recht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 GG) und der damit verbundenen freien Meinungsäußerung (Artikel 5 GG) gewährleistet.

   Ein erstes Kooperationsgespräch mit Vertretern von "Gemeinsam-stark-Deutschland e.V." fand statt.

   Die weiteren Prüfungen der Versammlungsbehörde sind gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.

Druck: Thüringer Landtag, 11. März 2015

4. Welche Auffassung vertritt die Landesregierung in Bezug auf die Arbeit der Fanprojekte in Thüringen, insbesondere in Bezug auf die Abwehr neonazistischer, rassistischer oder antisemitischer Tendenzen in Fangruppen der Thüringer Fußballvereine?

   Die Landesregierung misst der Stärkung des Sports in Thüringen gegen ein Eindringen von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Rechtsextremismus sowie der Abwehr von Gewalttätigkeiten bei Sportveranstaltungen eine hohe Bedeutung zu. Hierbei werden unter anderem Fanprojekte in die präventive Sicherheitsarbeit einbezogen.

   Diese stellen nicht nur für die Vereine, sondern auch für die Arbeit der Polizei- und Ordnungsbehörden ein wichtiges Bindeglied im Bereich der Kommunikation mit den Fans dar.

   Aufgabe der Fanprojekte ist es nicht nur durch vorbeugende Angebote, Einzelfallhilfen und soziale Gruppenarbeit generell zur Verringerung von Gewalt und Ausländerfeindlichkeit im Zusammenhang mit Fußballspielen beizutragen, sondern überhaupt erst die Fans vor einem Abgleiten in gewaltbereite Spektren, wie die Hooliganszene und Neonaziszene, zu bewahren.

   Durch diese Maßnahmen sowie durch eine klare Distanzierung von gewalttätigen, rassistischen und ausländerfeindlichen Aktionen wirken Fanprojekte als wichtiger Bestandteil präventiver Jugend- und Sozialarbeit im Umfeld des Fußballs.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär